# Fortbildung zum Kinderschutz in der Kindertagespflege

## Luckenwalde, Juni 2025

# Was fällt mir zu Kinderschutz ein?

# Wortwolke Kinderschutz

# Gliederung der Fortbildung

1. (Neue) gesetzliche Grundlagen
2. Schutzauftrag der KTPP
3. Gefahrenbereiche
4. Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
5. Internes Verfahren im Kinderschutz
6. Formen der Kindeswohlgefährdung

# Gesetzliche Grundlagen

## UN Kinderrechtskonvention

- Schutzrechte
- Förderrechte
- Beteiligungsrechte

## Grundgesetz, Artikel 6

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

# Gesetzliche Grundlagen

- **Kinder-Jugend-Stärkungsgesetz (KJSG)**
- **Gesetz zur Information und Kommunikation (KKG)**
- **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**

  § 8a Abs. 5, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  § 22 Grundsätze der Förderung
  § 23 Förderung in KTP
  § 24 Anspruch auf Förderung in der KTP
  § 43 Erlaubnis zur KTP
  § 47 Melde- und Dokumentationspflichten

**Neue Struktur und Änderungen beachten**

## Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)

Abschnitt 7 Kindertagespflege (§24-§49)

Aussagen zum Kinderschutz sind in §§ 32 und 41 getroffen.

§ 32 … in der Konzeption müssen Aussagen zum Kinderschutz enthalten sein.

# Gesetzliche Grundlagen

## § 41 Kinderschutz

(1) Gemäß §43 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetz haben die Kindertagespflegeperson und der Träger von Angeboten gemäß §24 Absatz 2 den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen. Die Kindertagespflegeperson ist insbesondere verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes anzuzeigen und auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten und der Zugang zu den betreuten Kindern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich zu gestatten.

# Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG

## Kapitel 1

Rechte von jungen Menschen und deren Familien und deren Beteiligung

## Kapitel 2

Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 14-41

§ 21 Netzwerk Kinderschutz

§ 22 Netzwerk Frühe Hilfen

§§ 26 und 27 zum Thema **Schutzkonzepte**

# Schutzauftrag der KTPP gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## Absatz 4 Satz 2 und 3

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

# Allgemeines Vorgehen auf der Grundlage des SGB VIII:

- **Wahrnehmung/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine KWG**
- **Information der Praxisberatung KTP**
- **Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft**
  (keine Abgabe der Verantwortung!)
- **Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kind (soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird)**
- **Hilfe anbieten und auf Hilfeannahme hinwirken**

**weiteres Vorgehen:**

- **Falls Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann: Information des Sozialpädagogischen Dienstes* des Jugendamtes Teltow-Fläming** (in der Regel nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten)
- **Bei dringender Gefahr: Information des SpD* auch ohne Vorabinformation der Erziehungsberechtigten**
- **Jeden Schritt sorgfältig dokumentieren!**

* Nutzung Mitteilungsbogen bei Verdacht auf KWG

# Schutzauftrag der KTPP

- ✓ Jede KTPP hat das Wohl des Kindes/der Kinder im Blick
- ✓ gemäß § 41 KitaG, prüft sie ihr eigenes Handeln und reflektiert ihren Umgang mit dem Kind/den Kindern
- ✓ Sie erstellt ein Schutzkonzept (§ 32 KitaG und §27 BbgKJG) zur Prävention und mit Verfahrensregelung, was sie macht, wenn sie merkt, dass ihr Handeln unangemessen ist
- ✓ Sie regelt darin auch die Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Eltern
- ✓ Sie holt sich externe Hilfe zur Qualitätssteigerung ihrer Arbeit

# Gefahrenbereiche für Kinder- Personen

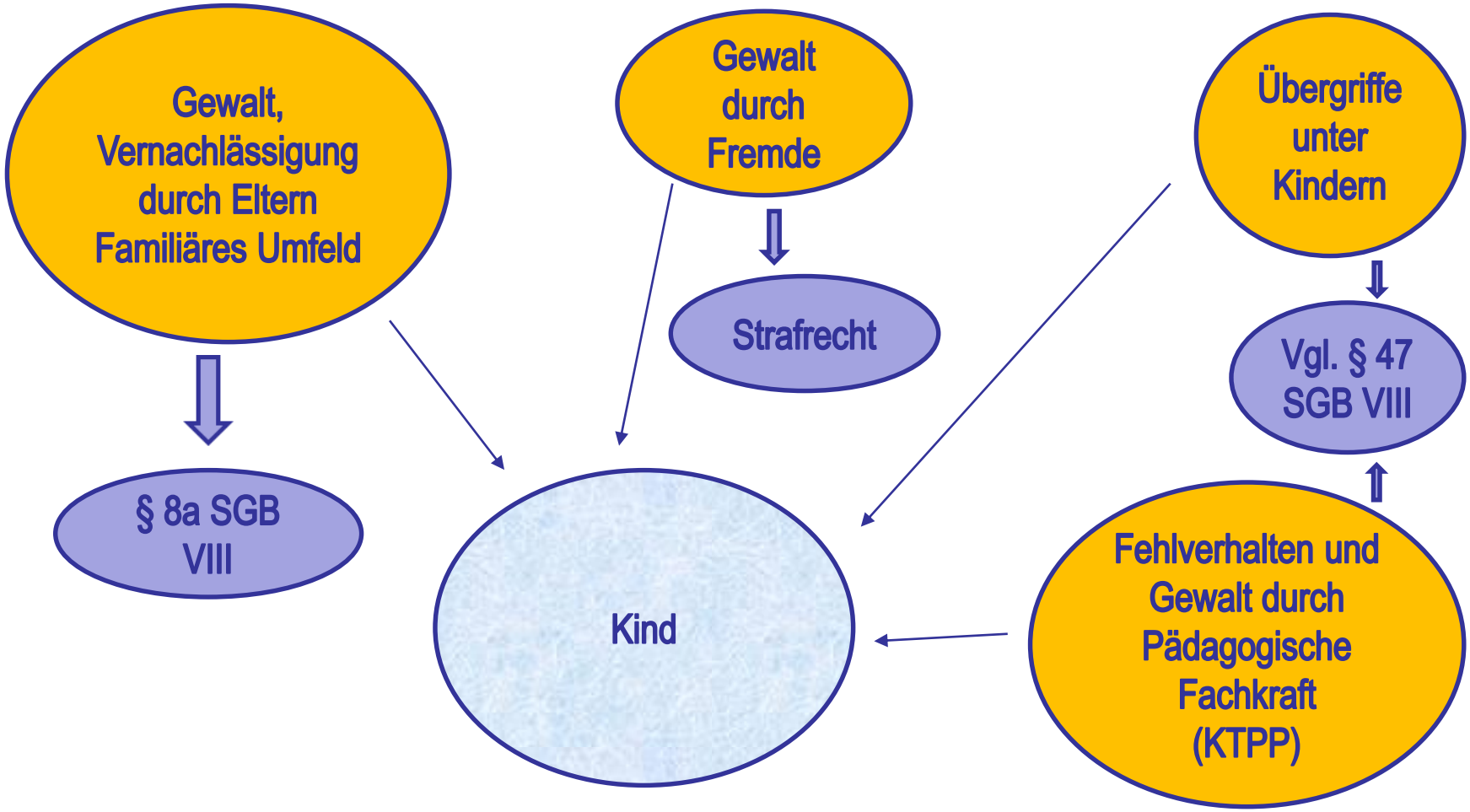

# Gefahrenbereiche für Kinder-Räume

# Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- **Die Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFk) erfolgt immer direkt durch die KTPP, wenn diese gewichtige Anhaltspunkte einer KWG vermutet.**
- **Sie kann sich zur Beratung auch bereits dann an die ieFk wenden, wenn sie sich unsicher ist und ein „komisches Bauchgefühl“ hat.**

**Kontaktaufnahme über die Kinderschutzkoordination** am besten **per E-Mail** unter:
h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

oder telefonisch (di-do) 03371-608 3520 oder 0151 23338420

- Beteiligt am Beratungsgespräch sind die KTPP und die ieFk.
- Die Inhalte der Beratung werden von der KTPP pseydonymisiert und dokumentiert. Die ieFk dokumentiert für sich selbst.
- **Die Verantwortung für das weitere Handeln liegt bei der KTPP.**

# Internes Verfahren im Kinderschutz gemäß SGB VIII

**Kindertagespflegeperson (KTPP) erhält Kenntnis von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung (KWG)**

Über Selbstbeobachtung, Info durch das Kind/ein Elternteil /Großeltern/sonstige Bezugsperson

Die KTPP dokumentiert jeden Handlungsschritt und jedes Beratungsgespräch

↓

**1. Beratung zur Abklärung des Verdachtes auf KWG mit der Praxisberatung Kindertagespflege oder gleich mit insoweit erfahrener Fachkraft**

Die KTPP erörtert die Situation mit pseudonymisierten Daten der Familie. Sie teilt mit, was wie oft festgestellt/beobachtete wurde. Alle Informationen werden zusammengetragen, gemeinsam bewertet und das Ergebnis von der KTPP dokumentiert.

↓

# Internes Verfahren im Kinderschutz gemäß SGB VIII

Liegen **gewichtige Anhaltspunkte** vor, **besteht weiterhin ein Verdacht oder hat sich der Verdacht erhärtet,** dann:

## 2. Fallberatung

zur Abklärung des Verdachtes auf KWG **unter Hinzuziehung „einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieFk).**

Die Einschaltung erfolgt von der KTPP über die Kinderschutzkoordination  am besten per E-Mail unter: h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de
Oder telefonisch (di-do) 03371-608 3520 oder 0151 23338420

- Beteiligt am Beratungsgespräch sind die KTPP und die ieFk.
- Die Inhalte der Beratung werden von der KTPP pseydonymisiert und dokumentiert.
- Die Verantwortung für das weitere Handeln liegt bei der KTPP.

# Internes Verfahren im Kinderschutz gemäß SGB VIII

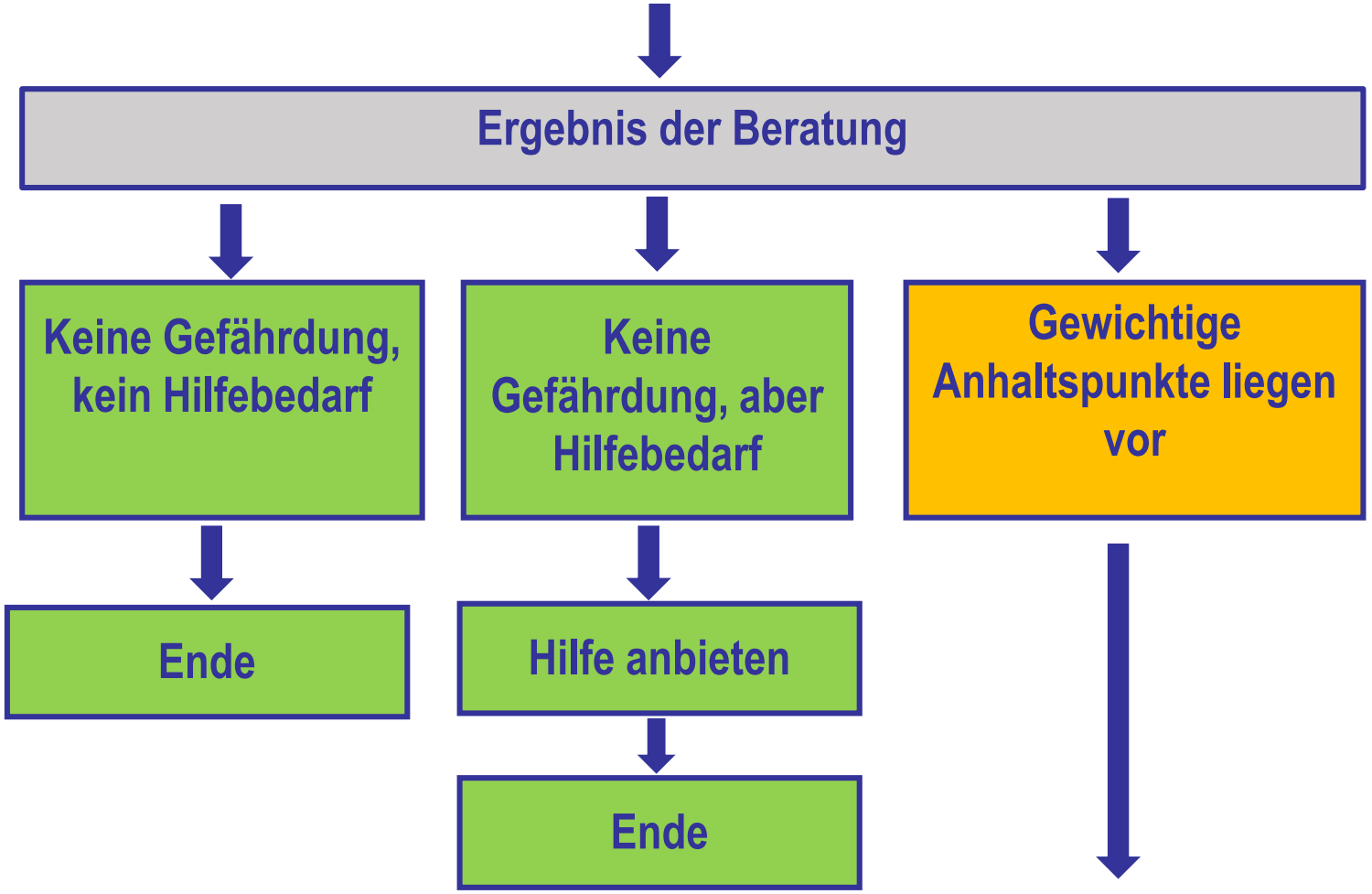

# Internes Verfahren im Kinderschutz gemäß SGB VIII

**Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor**

↓

**Gespräch mit Eltern/Erziehungsberechtigten (Kind) zur Abklärung des Verdachts**

**soweit der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird.**

Beteiligt am Gespräch: Eltern, (ggf. Kind), KTPP

- Schilderung des Sachverhalts durch die KTPP
- Gemeinsame Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte
- mögliche Hilfen anbieten
- Motivieren zur Annahme der angebotenen/empfohlenen Hilfen

↓

# Internes Verfahren im Kinderschutz gemäß SGB VIII

# Internes Verfahren im Kinderschutz gemäß SGB VIII

**Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfen**

Die KTPP vereinbart mit den Eltern einen Termin zur Überprüfung, ob die Hilfen wirksam waren. Gespräch mit gemeinsamer Einschätzung, ggf. neue /weitere Hilfen mit Eltern beraten

**Eltern sehen die Gefährdung, sind bereit und in der Lage Hilfe anzunehmen**

**weitere Hilfen anbieten**

**Eltern sehen keine Gefährdung, sind nicht bereit oder in der Lage Hilfe anzunehmen**

**Einschaltung des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes (Mitteilungsbogen nutzen)**

# Internes Verfahren im Kinderschutz gemäß SGB VIII

**Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfen**

Die KTPP vereinbart mit den Eltern einen Termin zur Überprüfung, ob die weiteren Hilfen wirksam waren. Gespräch zur gemeinsamen Einschätzung

**Die Hilfen waren wirksam, keine Gefährdung mehr**

**Ende**

**(Eltern sehen keine Gefährdung, sind nicht bereit oder in der Lage Hilfe anzunehmen,) Hilfe reicht nicht aus.**

**Einschaltung des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes (Mitteilungsbogen nutzen)**

# Internes Verfahren im Kinderschutz gemäß SGB VIII

**Einschaltung des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes (SpD) (Mitteilungsbogen nutzen)**

⬇

**Ende des Verfahrens, die weitere Gefährdungseinschätzung und die Handlungsschritte zur Beendigung der Gefährdung liegen beim SpD,**

**<u>aber beachten</u>**

**die Verantwortung für das Kind bleibt auch weiterhin bei der KTPP, gemäß der Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten.**

# Formen der Kindeswohlgefährdung

**Übersicht** (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

| Gewalt an Kindern | Vernachlässigung von Kindern |
|---|---|
| ▪ Körperliche Gewalt | ▪ unterlassene Fürsorge |
| ▪ Seelische Gewalt | ▪ seelische Vernachlässigung |
| ▪ Häusliche Gewalt | ▪ geistige Vernachlässigung |
| ▪ Sexuelle Gewalt | ▪ erzieherische Vernachlässigung |
| ▪ Sexuelle Übergriffe unter Kindern | ▪ unzureichende Beaufsichtigung |
| | ▪ Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung |

# Formen der Kindeswohlgefährdung

## Sonderformen

- Missbrauch des Sorgerechts bei Trennung / Scheidung :
  Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikte
  Vereitelung von Umgangskontakten
- z.B. Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

# Formen der Kindeswohlgefährdung

**Gewaltvolle Ausübung der elterlichen Sorge** (oder der Fachkraft – KTPP)

... wenn von dem Sorgerecht durch **aktives Tun falsch**, **rechtswidrig** und **zweckwidrig** Gebrauch gemacht wird.

Klassische Fälle der Gewalt in der (elterlichen) Sorge:

- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Häusliche Gewalt

# Beispiele für Gewalthandlungen

## Körperliche Gewalt

- Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte/Hitze aussetzen.
- Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

  Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

# Beispiele für Gewalthandlungen

## Körperliche Gewalt

Durch Gewalt/Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

# Beispiele für Gewalthandlungen

## sexuelle Gewalt an Kindern

… ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele:

ohne körperlichen Kontakt (bspw. Ansehen von Pornofilmen)

mit körperlichem Kontakt (bspw. gegenseitiges Berühren)

Sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung Minderjähriger in pornographische Aktivitäten

nicht penetrativ (bspw. gegenseitiges Berühren von Geschlechtsteilen)

mit penetrativem Kontakt (bspw. oraler, genitaler, analer Geschlechtsverkehr)

# Beispiele für Gewalthandlungen

## Seelische Gewalt

- Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen.
- Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

# Beispiele für Gewalthandlungen

## Häusliche Gewalt - Partnerschaftsgewalt

- Gewalt zwischen Erwachsenen, die in naher Beziehung stehen / standen.
- Kinder sind Miterlebende der Gewalt
- Sie hören – sehen – fühlen,
  was sich die Erwachsenen gegenseitig antun und leiden mit.

# Beispiele für Vernachlässigung des Kindes

…. wenn die Eltern (oder ein Elternteil) in **unverantwortlicher Weise untätig bleiben**.

Ursache  fast immer (meist unverschuldetes) Erziehungsversagen eines Elternteils infolge einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder Alkohol- und Drogenabhängigkeit.

- Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung.
- Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.
- Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch
- behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

# Beispiele für Vernachlässigung des Kindes

**des seelischen Kindeswohls** (emotionale Vernachlässigung)

- Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.
- Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

**der geistigen Entwicklung**

- Mangel an Entwicklungsimpulsen und (vor)schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kita-/Schulbesuch des Kindes.

# Was ist noch offen? Was möchten Sie noch wissen?

- Was wir bisher noch nicht gehört haben, aber wissen möchten….
- Fallbeispiele
- Selbstfürsorge, einmal tief durchatmen und Körper ausschütteln

# Wortwolke Kindertagespflege

## Vielen Dank für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit

Heike Becker-Heinrich, Kinderschutzkoordination TF

Erreichbar von Di – Do

E-Mail: h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

(Tel.: 03371 608 3520 oder 0151 233 384 20)

Website Kinderschutz TF: https://kinderschutz.teltow-flaeming.de/

# Fachkräftenetzwerk für alle, die mit Kindern in Teltow-Fläming arbeiten